

Begründung:

Aufgrund der Änderungen in der Rechtsauffassung, insbesondere bedingt durch die geänderte Rechtsprechung unter anderem in Niedersachsen, ergibt sich die Notwendigkeit, die städtische Hundesteuersatzung zu überarbeiten.

Wie auf der letzten Steueramtsleitertagung des Niedersächsischen Städtetages festgehalten wurde, gibt die jüngere Rechtsprechung zur sog. Kampfhundbesteuerung in Niedersachsen Anlass, die jeweils geltenden Satzungsregelungen (Rasseliste) zu überprüfen. In Urteilen verschiedener niedersächsischer Gerichte wird bei den Satzungsgebern eine Pflicht zur Nachbesserung gesehen.

Gefordert wird die Überprüfung der abstrakten Rasselisten aufgrund einer wissenschaftlichen Bewertung tatsächlicher Befunde. Die Regelungen in Bundes- und Landesgesetzen werden zwar als Indiz der Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen anerkannt, jedoch nicht zeitlich unbegrenzt. Weder bei den Kommunen noch beim Städtetag ist ausreichendes statistisches Material vorhanden, um wissenschaftlich die Gefährlichkeit einer bestimmten Hunderasse nachweisen zu können.

Aufgrund dieser Situation wurde bereits eine Änderung des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG), das seit dem 1. März 2003 in Kraft ist, seitens des Landesparlamentes verabschiedet. Danach ist ein ordnungsrechtliches, behördliches Erlaubnisverfahren, das an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse anknüpft, in Niedersachsen seit dem 1. Oktober 2003 nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Der Gesetzgeber trägt mit dieser Änderung dem Umstand Rechnung, dass die Anknüpfung von Regelungen an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen auch in Fachkreisen nach wie vor umstritten ist. Zwar besteht für bestimmte Rassen der Verdacht, dass von ihnen erhöhte Gefahren ausgehen. Es ist in der Wissenschaft jedoch umstritten, welche Bedeutung diesem genbedingten Faktor - neben zahlreichen anderen Ursachen wie Erziehung und Ausbildung des Hundes, Sachkunde und Eignung des Halters sowie situative Einflüsse - für die Auslösung von aggressivem Verhalten zukommt.

Ebenfalls ist die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde und dem darin enthaltenen Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG)“ aus dem Frühjahr 2004 zu berücksichtigen. Aus diesen Urteilen ergibt sich, dass das BVerfG einen Rassenkatalog (dieser entspricht den Erläuterungshinweisen des Städtetages) mit den Rassen

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

insoweit derzeit akzeptiert, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine erhöhte Gefährlichkeit gegeben ist. Das BVerfG fordert jedoch vom Gesetzgeber gleichzeitig die Entwicklung zu beobachten, um den Rassenkatalog evtl. neuen Erkenntnissen anzupassen, da die grundsätzliche Gefährlichkeit einer bestimmten Rasse nicht wissenschaftlich nachweisbar ist.

Der derzeit noch in der städtischen Hundesteuersatzung enthaltene Rassenkatalog kann unter Berücksichtigung dieser Veränderungen nicht mehr als gerichtsfest angesehen werden. Die Hundesteuersatzung sollte daher entsprechend den Empfehlungen in der

Stadt Emden

Vorlage-Nr.:

14/1306-00

Mustersatzung des Nds. Städtetages unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG geändert werden.

Einerseits ist daher der o.a. Rassenkatalog in die städtische Satzung aufzunehmen, andererseits ist in Anlehnung an das NHundG der nach dieser Vorschrift als gefährlich eingestufte Hund erhöht zu besteuern.

Die Änderung ist zum 01.01.2005 vorzunehmen, da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt und damit bei einer unterjährigen Änderung noch in 2004 evtl. Übergangsregelungen vorzusehen wären.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages.